

Der Vorstand des Fischereivereines Hirschbach hat in der letzten Sitzung beschlossen, die nachstehende Fischereiordnung zu erlassen. Die bisherige Verordnung verliert ihre Gültigkeit.

Die **Fischereiordnung** des Fischereivereines Hirschbach ist **gültig für alle Fischereilizenznehmer** des Vereines **somit für den Vorstand, allen Mitgliedern** (Jahreskarte/Saisonkarte) und für **alle sonstigen Lizenznehmer** (Blocktageskarten) auf die Dauer der Berechtigung und der darin enthaltenen Reviere.

Die Fischerei ist an nachstehende Bedingungen gebunden:

- A) Erfüllung der Bedingungen zur Erlangung der Lizenz**
- B) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ. Fischereigesetzes**
- C) Einhaltung der vom Verein erlassenen Ausübungsbestimmungen**

A) Ausgabebedingungen für Fischereilizenzen

1. Unter **Vorweisung der NÖ Fischerkarte** (gültig für das laufende Jahr) und gegen Entrichtung einer festgelegten Gebühr kann eine Fischereilizenz erworben werden.
2. Für die Erlangung einer Lizenz für das Folgejahr ist die ordnungsgemäße Abgabe der Vorjahreslizenz (bis zum 10. Jänner des Folgejahres bzw. bei der Blocktageskarte 10 Tage nach Ablauf) erforderlich.
3. Die **Fischereiaufseher** des Vereines sind **berechtigt, bei angetroffenen Verstößen** gegen das Fischereigesetz oder die Fischereiordnung, **die Lizenz sofort zu entziehen. Ein Anspruch auf Rückgabe der entrichteten Gebühr entsteht hierdurch nicht!**
4. **Ohne Angabe von Gründen** kann jederzeit eine **Fischereilizenz verweigert** werden.

B) NÖ Fischereigesetz § 12. Waidgerechte Ausübung des Fischens und Verbote (Auszug)

Nachzulesen im Anschlagkasten beim Prettreckteich

C) Vom Verein erlassene Ausübungsbestimmungen

Punkt 1

Berechtigungsausmaß/Reviere

Die Berechtigungen umfassen jeweils die in der Lizenz eingetragenen Reviere. Der Lizenzinhaber ist nicht berechtigt, Rechtsansprüche wegen Wasserqualität oder Wasserstand geltend zu machen.

Prettreckteich und Kellerteich

Prettreckteich:

Dieser ist ein ca. 10 ha großer Teich in der Marktgemeinde Hirschbach.

Vorkommende Fischarten: Karpfen, Schleie, Amur, Hecht, Zander, Wels und div. Weißfischarten.

Kellerteich:

Dieser dient als Aufzuchtteich - das Fischen in diesem Gewässer ist verboten.

Punkt 2

Lizenzen

Jahreskarte

Die Jahreskarte: Gültig von 01.01. - 31.12. für den Prettreckteich.

Vom 01.01. bis 31.12. ist der Friedfischfang erlaubt. Ab dem 01.06. (Zander/Hecht) bzw. 01.07. (Wels) bis 31.12. können Raubfische gefangen werden, jedoch nur 1 Raubfisch pro Tag. Insgesamt dürfen mit der Jahreskarte 35 Stk. Friedfische (Karpfen, Schleie, Amur) davon max. 5 Stk. Raubfische (Hecht, Zander, Wels) gefangen und mitgenommen werden. Das tägliche Fanglimit beträgt **2 Friedfische oder 1 Friedfisch und 1 Raubfisch**. Ist dieses erreicht so muss das Angeln für diesen Tag beendet werden. Hat ein Lizenznehmer die Jahreshöchstmenge an Raubfischen erreicht, darf er mit dieser Lizenz nicht mehr darauf fischen. Zufällig erbeutete Raubfische sind unverzüglich zurückzusetzen. Wurden die 35 Stk. Fische vor dem 31.12. des Jahres mitgenommen, so ist das Fischen mit der Jahreskarte für dieses Jahr beendet. **Mit einer Jahreskarte kann beliebig oft geangelt werden. Es ist auch möglich, das Fischen an einem Tag zu unterbrechen (auch mehrmals) um danach wieder angeln zu können. Wichtig dabei ist, dass das tägliche Fanglimit nicht überschritten werden darf.**

Saisonkarte

Die Saisonkarte: Gültig von 16.03. - 31.10. für den Prettreckteich.

Vom 16.03. bis 31.10. ist der Friedfischfang erlaubt. Ab dem 01.06. (Zander/Hecht) bzw. 01.07. (Wels) bis 31.10. können Raubfische gefangen werden, jedoch nur 1 Raubfisch pro Tag. Insgesamt dürfen mit der Saisonkarte/Jugendkarte 20 Stk. Friedfische (Karpfen, Schleie, Amur) davon max. 2 Stk. Raubfische (Hecht, Zander, Wels) gefangen und mitgenommen werden. Das tägliche Fanglimit beträgt **2 Friedfische oder 1 Friedfisch und 1 Raubfisch**. Ist dieses erreicht so muss das Angeln für diesen Tag beendet werden. Hat der Lizenznehmer die Höchstmenge an Raubfischen erreicht, darf er mit dieser Lizenz nicht mehr darauf fischen. Zufällig erbeutete Raubfische sind unverzüglich zurückzusetzen. Wurden die 20 Stk. Fische vor dem 31.10. des Jahres mitgenommen, so ist das Fischen mit der Saisonkarte für dieses Jahr beendet.

Mit einer Saisonkarte kann beliebig oft geangelt werden. Es ist auch möglich, das Fischen an einem Tag zu unterbrechen (auch mehrmals) um danach wieder angeln zu können. Wichtig dabei ist, dass das tägliche Fanglimit nicht überschritten werden darf.

Jugendkarte (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Die Jugendkarte: Gültig von 01.01.-31.12. für den Prettereeckteich.

Vom 01.01. bis 31.12. ist der Friedfischfang erlaubt. Ab dem 01.06 (Zander/Hecht) bzw. 01.07. (Wels) bis 31.12. können Raubfische gefangen werden, jedoch nur 1 Raubfisch pro Tag. Insgesamt dürfen mit der Jugendkarte 20 Stk. Friedfische (Karpfen, Schleie, Amur) davon max. 2 Stk. Raubfische (Hecht, Zander, Wels) gefangen und mitgenommen werden. Das tägliche Fanglimit beträgt **2 Friedfische oder 1 Friedfisch und 1 Raubfisch**. Ist dieses erreicht so muss das Angeln für diesen Tag beendet werden. Hat der Lizenznehmer die Höchstmenge an Raubfischen erreicht, darf er mit dieser Lizenz nicht mehr darauf fischen. Zufällig erbeutete Raubfische sind unverzüglich zurückzusetzen. Wurden die 20 Stk. Fische vor dem 31.12. des Jahres mitgenommen, so ist das Fischen mit der Jugendkarte für dieses Jahr beendet.

Mit einer Jugendkarte kann beliebig oft geangelt werden. Es ist auch möglich, das Fischen an einem Tag zu unterbrechen (auch mehrmals) um danach wieder angeln zu können. Wichtig dabei ist, dass das tägliche Fanglimit nicht überschritten werden darf.

Blocktageskarte

Die Blocktageskarte: Gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum für den Prettereeckteich. Vom 01.01. bis 31.12. ist der Friedfischfang erlaubt. Ab dem 01.06. (Zander/Hecht) bzw. 01.07. (Wels) bis 31.12. können Raubfische gefangen werden. Die Blocktageskarte berechtigt an 10 Tagen nach freier Wahl angeln zu gehen. **Es dürfen max. 2 Personen mit einer Karte angeln.** Der Tag bzw. bei 2 Personen die Tage muss/müssen vor Angelbeginn in der Karte vermerkt werden. **Eine Unterbrechung des Angelns ist bei diesem Kartentyp nicht gestattet.** Insgesamt dürfen mit der Blocktageskarte 10 Stk. Friedfische (Karpfen, Schleie, Amur) und 1 Stk. Raubfisch (Hecht, Zander, Wels) gefangen und mitgenommen werden. Das tägliche Fanglimit beträgt **2 Friedfische oder 1 Friedfisch und 1 Raubfisch**. Ist dieses erreicht so muss das Angeln für diesen Tag beendet werden.

FÜR ALLE LIZENZEN GILT:

Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß gefangen werden, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Sollten die Fische so schwer verletzt sein, dass ein Überleben nicht gewährleistet ist, dann sind diese zu töten, zerstückeln und dem Gewässer zurückzuführen. Sollten diese Fische trotzdem mitgenommen werden, so müssen sie in die Fangstatistik eingetragen werden und zählen somit zum jährlichen Fanglimit. Das **Fangen und Mitnehmen von Nicht-Edelfischen (Köderfischen)** in den Revieren des Vereins ist bis zu einer Anzahl von **max. 5 Stück pro Tag** zusätzlich zum gegebenen Fanglimit **ab 01.06.** erlaubt. Die aktive Befischung auf Raubfische (z.B. Hecht, Zander, Barsch,...), mittels Kunstköder oder Köderfisch darf erst ab gültiger Fangzeit laut Fischereiordnung ausgeführt werden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, **jeden gehälterten Fisch SOFORT** im Fangverzeichnis unter Angabe von Datum, Uhrzeit, der Fischart in cm und kg in der Tagesspalte einzutragen.

Die Fische dürfen bis zu Beendigung des Fischens nicht vom Angelplatz weggebracht werden. Die **Lizenzen sind NICHT übertragbar** und gelten ausschließlich für die im Besitz befindliche Person. Es ist jedoch gestattet, Personen unter Aufsicht mit fischen zu lassen, wobei die erlaubte Anzahl der Angelruten nicht überschritten werden darf. Der Lizenznehmer muss immer anwesend sein und die Angelruten müssen sich in unmittelbarer Nähe zueinander befinden! Alle Lizenzen werden bei der Generalversammlung durch den Vorstand ausgestellt.

Punkt 3 Ausübungszeiten

Das Fischen darf während der Berechtigungslaufzeit täglich **1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang** ausgeübt werden. **Nachtfischen ist ausnahmslos verboten!** Eine Unterbrechung des Fischens ist gestattet (**AUSNAHME: Blocktageskarte!**), berechtigt aber nicht zur neuerlichen Inanspruchnahme der täglichen Fanghöchstmenge nach Punkt 2. Für alle Lizenznehmer ist die Dauer der Berechtigung mit der in der Lizenz eingetragenen Zeit bestimmt. Watfischen, Eisfischen, Platzreservierungen und das Angeln vom Boot aus sind nicht gestattet. **Bezüglich Angeln im Winter:** Es ist gestattet in den Revieren so lange zu fischen, bis sie komplett zugefroren sind. Es muss aber das Angeln auf den Zielfisch auch möglich sein (ein Friedfisch benötigt mehr offene Fläche als ein Raubfisch) und es muss immer eine sichere Landung des Fisches gewährleistet werden.

Punkt 4 Mitzuführende Ausweispapiere

Die **amtliche Fischerkarte** für das Bundesland Niederösterreich, gültig für das jeweilige Kalenderjahr (Fischerkarten anderer Bundesländer, wie z.B. Wien gelten nicht!). Die **Lizenz (Fischfangberechtigung)** mit dem angeschlossenen Fangbericht und die Fischereiordnung.

Punkt 5 Schonzeiten und Brittelmasse

Über die gesetzlichen Bestimmungen der Schonzeit- und Brittelmaßverordnung nach dem NÖ Fischereigesetz hinaus, werden bei nachstehend angeführten **Edelfischen** folgende **Schonzeiten** bzw. **Brittelmaße** festgelegt:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß
Karpfen	keine	40 cm
Schleie	keine	35 cm
Amur	keine	60 cm
Köderfische	01.01. - 31.05.	---
Hecht	01.01. - 31.05.	60 cm
Zander	01.01. - 31.05.	50 cm
Wels	01.01. - 30.06.	80 cm

KARPFEN ÜBER 70cm und AMUR ÜBER 85cm MÜSSEN SOFORT ZURÜCKGESETZT WERDEN!
Bei einem Wels, der mitgenommen wird, ist der Obmann zu verständigen!

Punkt 6 Landung und Hälterung der gefangenen Fische

Zur Landung der gefangenen Fische muss ein **Unterfänger** mit **weichem, engmaschigem Netz** benützt werden. **Ein Gaff ist hier verboten.** Zum **Entfernen des Hakens** muss der Fisch auf eine **geeignete Unterlage (Abhakmatte!)** abgelegt und ein Hakenlöser verwendet werden. Die Hälterung der mitzunehmenden Fische muss ein einem weichen **feinmaschigem Setzkescher** mit mind. 45 cm Durchmesser und ausreichender Länge oder in einem so genannten **Karpfensack** erfolgen. **Drahtgeflechte oder grobmaschige Netze sind verboten!** Die sich im Setzkescher oder Karpfensack befindlichen **Fische dürfen nicht mehr ausgetauscht** werden!

Punkt 7 Umweltschutz, Zugang und Zufahrt, Schonung der Kulturen

Wasserverschmutzung und Verunreinigung des Umlandes sind verboten (z.B.: liegen lassen von Zigarettenkippen, Schnüren, Nylonsäcken, Blechdosen, etc...). Der Angelplatz ist so zu verlassen, wie man ihn selbst gerne vorfinden möchte. **Der Verkehr auf den Strassen und Feldwegen darf nicht behindert werden.** **Für jeden Flurschaden haftet der Verursacher persönlich!** Jedes Lärmen, Musizieren sowie das Grillen/Kochen mit jeglichem Gerät ist untersagt. Das Anzünden von Feuern ist gesetzlich verboten. **Das Abschuppen und Ausnehmen von Fischen im Reviergebiet ist nicht gestattet!** Jede Beschädigung von Einbauten (Wehren, Stegen, Brücken Waschbänken, Vorköpfen v. Kanälen u. Entwässerungen, etc.) ist verboten. Das Schaffen von Fischereiplätzen im vertretbaren Rahmen wird toleriert. Für jede Beschädigung haftet der Verursacher. **Verboten ist das Betreten und Baden im Bereich des Mönches. Weiters gilt eine Hundebadeverbot am Teich.**

Punkt 8 Verbotene Fanggeräte und Köder

Verboten sind sowohl für Fried- als auch für Raubfische jegliche **Selbstfanggeräte**. Verboten sind **Doppel-, Drillingshaken und Systeme für den Friedfischfang**. Weiters die Verwendung von **medizinischen und chemischen Präparaten** und **fluoreszierenden Lockmitteln**. Ebenfalls sind die Benützung von **elektro- oder gasbetriebenen Kunstködern auf Raubfische** sowie die Verwendung von **Edelfischen und lebenden Tieren (ausgenommen Würmer, Maden,)** als Köder verboten.

Punkt 9 Erlaubte Fanggeräte für den Friedfischfang

Erlaubt sind **2 Angelruten**, versehen mit Blei oder Futterspirale/-korb oder Schwimmer und einem einfachen Haken. **Ein so genanntes Köderzeug (mit oder ohne Rute) darf neben den 2 erlaubten Angelruten NICHT zusätzlich verwendet werden.**

Punkt 10 Erlaubte Fanggeräte für den Raubfischfang

Erlaubt ist hier **1 Angelrute**, versehen mit Blei oder Pose und einem einfachen Haken. **Es sind auch Doppel-, Drillingshaken oder Totfischsysteme erlaubt. HIER GILT ABER, DASS DER ANHIEB SOFORT ZU SETZEN IST!** **Zum Spinnfischen ist 1 Angelrute mit einem Kunstköder (Spinner, Wobbler, Blinker, etc.) oder Totfischsystem erlaubt.** Mit einer weiteren Angelrute darf neben dem Raubfischfang auch die Friedfischerei ausgeübt werden. **Beim Spinnfischen ist dies verboten!**

Zu Punkt 9 u. 10 gilt:

Das Gerät muss dem Stand der Technik entsprechen. Das Angelgerät darf nicht unbeaufsichtigt sein! Die Anzahl der Angelruten ist unabhängig von der Anzahl der Lizenzen! Daher: Egal wie viele Lizenzen ein Fischer besitzt, es darf nur immer mit 2 Angeln gefischt werden! Achtung: Spinnfischen nur 1 Rute!

Punkt 11 Erlaubte Köder zum Friedfischfang

Erlaubt sind alle herkömmlichen Köder wie Mais, Frolic, Boilis, Teige und Pasten, Brot Semmel, Kartoffel, Pellets, Würmer, Maden, Larven, Früchte, etc. mit **Ausnahme der im Punkt 8 aufgezählten verbotenen Köder und Geräte**. Alle Köder sind nur an einem einfachen Haken anzubringen. **Das Anfüttern ist erlaubt.**

Punkt 12 Erlaubte Köder für den Raubfischfang

Erlaubt sind sämtliche Kunst- und Naturköder mit **Ausnahme der im Punkt 8 aufgezählten verbotenen Köder und Geräte**. Es ist jedoch auch bei den Köderfischen auf die gesetzliche Bestimmung bezüglich der Schonzeiten und Brittelmaße bedacht zu nehmen.

Punkt 13 Revierwechsel

Ein Revierwechsel, sofern für den gegenständlichen Kartentyp erlaubt, ist jederzeit möglich.

Punkt 14 Verdacht auf Krankheit

Bei Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere sowie von Verunreinigungen der Fischwässer ist unverzüglich der Vorstand zu verständigen.

Gefangene Fische und aufgefundene Fischkadaver, die den Verdacht auf das Vorhandensein einer ansteckenden Fischkrankheit begründet erscheinen lassen, sind unter einer Verpackung, die die Gefahr einer Verschleppung einer Krankheit zuverlässig zu verhindern geeignet ist, aufzubewahren.

Punkt 15 Kontrolle

Die vom Fischereiverein Hirschbach bestellten **Fischereiaufseher genießen in Ausübung ihres Dienstes**, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen und den Dienstausweis mit sich führen, **den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§74 StGB) einräumt**, gemäß § 17 des NÖ Fischereigesetzes. Die Lizenz und die NÖ Fischerkarte (Blaue) sind jederzeit auf Verlangen vor zu weisen. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, Kraftfahrzeuge, Rucksäcke und sonstige Behälter, sowie den getätigten Fang zu kontrollieren, und sämtliche Fanggeräte zu überprüfen. **Weiters sind sie berechtigt**, Fischern, die **bei Verstößen** gegen die Vereinsbestimmungen angetroffen werden, **sofort die Lizenz zu entziehen und aus dem Fischereirevier zu verweisen**. Den Anordnungen und Weisungen der Fischereiaufseher sind unbedingt Folge zu leisten. **Angler, denen die Lizenz entzogen wird, haben mit einem Ausschlussverfahren durch den Vereinsvorstand zu rechnen.**

Punkt 16 Meldungen/Bekanntmachungen

Meldungen und Wahrnehmungen bei Gewässerschädigungen sowie sonstiger Vergehen, **sind unmittelbar** an den Vorstand des Fischereivereines Hirschbach **zu richten** (Obmann Süss Dominik, Tel.Nr.: 0664/5884605). Kurzfristige Anordnungen des Vorstandes werden in dem Anschlagkasten beim Prettereckteich verlautbart.

Kartenverkauf:

Süss Dominik, Saalstrasse 146, 3942 Hirschbach (0664/5884605)

Wurz Roland, Gartenstrasse 30, 3942 Hirschbach (0664/5301187)

Binder Rainer, Teichgasse 210, 3942 Hirschbach (0664/8433521)

Schlussatz

Die Fischerei soll hier nicht als Wettbewerb (wer fängt die meisten oder die größten Fische) ausgeübt werden, sondern dient vor allem zur Erholung, Ruhe und Entspannung!

Hirschbach, am 09.11.2023

Petri Heil wünscht der
Fischereiverein Hirschbach